

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1972	Nummer 109
--------------	----------------------------------------------	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	29. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete	1748
203032	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Artsbezeichnungen für die Beamten der Sparkassen	1748
2160	19. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	1748
2310	15. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Städtebau, Städtebauförderungsgesetz; Besondere Vorschriften zur Bodenordnung einschließlich Enteignung	1748
232312	27. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 4207 — Mischbinder —	1752
764	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule vom 13. Juni 1972	1756

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1761
Personalveränderungen Justizminister	1761
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1972	1762

I.

203030:

**Richtlinien
über die Gewährung von Schulbeihilfen
an Landesbedienstete**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1972 —
B 3160 — 0.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 15. 6. 1970 (SMBI. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Wird zu den Aufwendungen, für die eine Schulbeihilfe in Betracht kommt, ein Zuschuß oder eine Entschädigung aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungsbeihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Schulweg-Fahrkostenerstattung nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz) geleistet oder besteht darauf ein Anspruch, so sind diese Beiträge auf die Schulbeihilfe insoweit anzurechnen, als sie zur Deckung des gleichen Bedarfs bestimmt sind.

— MBl. NW. 1972 S. 1748.

203032:

**Amtsbezeichnungen
für die Beamten der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 9. 1972 — II/A 1 — 182—56 — 58/72

Für die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Beamten der Sparkassen (§ 92 Abs. 1 Satz 2 LBG) gebe ich folgende Empfehlung:

1 Mitglieder des Vorstandes

Sparkassendirektor

Diese Amtsbezeichnung gilt unabhängig von der beoldungsrechtlichen Eingruppierung. Sie wird auch von dem zum Vorsitzenden des Vorstandes berufenen Beamten geführt.

2 Weitere Beamte der Sparkasse

2.1 Mittlerer Dienst

Bes.Gr. A 5 Sparkassenassistent

Bes.Gr. A 6 Sparkassensekretär

Bes.Gr. A 7 Sparkassenobersekretär

Bes.Gr. A 8 Sparkassenhauptsekretär

Bes.Gr. A 9 Sparkassenamtsinspektor

2.2 Gehobener Dienst

Bes.Gr. A 9 Sparkasseninspektor

Bes.Gr. A 10 Sparkassenoberinspektor

Bes.Gr. A 11 Sparkassenamtmand

Bes.Gr. A 12 Sparkassenoberamtmand

Bes.Gr. A 13 Sparkassenoberamtsrat

2.3 Höherer Dienst

Bes.Gr. A 13 Sparkassenrat oder Sparkassenrechtsrat
(je nach Tätigkeitsbereich)

Bes.Gr. A 14 Sparkassenoberrat oder Sparkassenoberrechtsrat
(je nach Tätigkeitsbereich)

Bes.Gr. A 15 Sparkassenabteilungsdirektor
und höher.

Der RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1961 (SMBI. NW. 203032) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1748.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses
in einer Familie untergebracht sind**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 9. 1972 — IV B 2 — 6122

Der RdErl. v. 4. 2. 1966 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschl. Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen die Regelsätze der Sozialhilfe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltsätter erstellt wird. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Regelsätze der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen. Danach wären mit Wirkung vom 1. Juni 1972 folgende Pflegesätze zu zahlen:

Für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	274,30 DM
für Kinder und Jugendliche vom Be- ginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	316,50 DM
für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahres an	379,80 DM

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

— MBl. NW. 1972 S. 1748.

2310

**Städtebau
Städtebauförderungsgesetz
Besondere Vorschriften
zur Bodenordnung einschließlich Enteignung**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1972 —
III C 3 — 33.01.00 — 9586/72

Nach § 86 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bundesbau- gesetzes auch für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; das StBauFG enthält jedoch — auch hinsichtlich der Bodenordnung — z. T. abweichende Regelungen, die in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen zu beachten sind.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

1 Sanierungsmaßnahmen

1.1 Für **Umlegungen** in gem. § 5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gelten folgende Besonderheiten:

1.11 Die Vorschriften des § 58 BBauG über die Verteilung nach dem Verhältnis der Flächen finden keine

Anwendung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 StBauFG). Die Verteilungsmasse (§ 55 Abs. 4 BBauG) ist somit nur nach dem Verhältnis der Werte gem. § 57 BBauG zu verteilen.

- 1.12 Nach § 57 Satz 2 BBauG ist jedem Eigentümer möglichst ein Grundstück mit dem gleichen Verkehrswert zuzuteilen, das sein früheres Grundstück zum Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses hatte. Für die Ermittlung des Verkehrswertes des früheren Grundstücks gilt § 23 StBauFG entsprechend (§ 16 Abs. 2 Satz 2 StBauFG). Das bedeutet insbesondere, daß Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung und ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt werden, als der Betroffene diese Wert erhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt aber zu berücksichtigen sind (§ 23 Abs. 2 StBauFG). Hiermit werden Sanierungsgewinne einschließlich der sich aus der Bauleitplanung ergebenden Vorteile ausgeschlossen. Das gilt auch für solche sanierungsbedingten Werterhöhungen, die vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes eingetreten sind. Welche Werterhöhungen sanierungsbedingt sind, kann nur für die einzelne Sanierung festgestellt werden. Hinweise hieraus können außergewöhnliche Bodenpreisseigerungen innerhalb des Gebietes geben, die eingetreten sind, nachdem die Sanierungsabsicht in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel vor dem Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (§ 4 Abs. 2 StBauFG) liegen.

§ 23 StBauFG ist auch für Abfindungen nach § 59 Abs. 3 und § 60 Satz 1 BBauG (§ 16 Abs. 2 Satz 2 StBauFG) entsprechend anwendbar. Für Ausgleichsleistungen nach § 59 Abs. 2 und § 60 Satz 2 BBauG finden seine Vorschriften unmittelbar Anwendung.

Über die nach § 23 StBauFG maßgeblichen Grundstückswerte hat der Gutachterausschuß (§ 137 BBauG) auf Antrag ein Gutachten zu erstatten. Das Gutachten kann sich entgegen § 136 Abs. 1 Satz 2 BBauG auch auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erstrecken.

Wegen der Nichtberücksichtigung durch Vereinbarung erworbener, nicht gerechtfertigter Vorteile wird auf § 23 Abs. 4 StBauFG hingewiesen.

- 1.13 Nach § 57 Satz 3 BBauG ist für das zugeteilte Grundstück der Verkehrswert zu ermitteln, bezogen auf den Zeitwert des Umlegungsbeschlusses. Dabei sind nicht nur Wertänderungen, die durch die Umlegung bewirkt werden (§ 57 Satz 4 BBauG) zu berücksichtigen, sondern nach § 16 Abs. 2 Satz 3 StBauFG alle Wertänderungen, die durch rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebietes eintreten. Das gleiche gilt für die Bewertung der gemäß § 59 Abs. 4 BBauG begründeten Rechte und der gemäß § 60 Satz 2 BBauG zugeteilten baulichen Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen.

Bei der Bewertung sind alle Sanierungsvorteile einzubeziehen, auch die Vorteile, die durch den Bauvorhaben bewirkt werden.

- 1.14 Zur Abfindung durch Begründung der in § 59 Abs. 4 BBauG bezeichneten Rechte (Miteigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum, Dauerwohnrecht, Dauernutzungsrecht, Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht) bedarf es nach § 16 Abs. 3 StBauFG des Einverständnisses der betroffenen Eigentümer nicht, wenn in diesen Rechtsformen Eigentum für eine größere Zahl von Beteiligten erhalten werden kann und es mit dem Sanierungszweck vereinbart ist. Wird unter diesen Voraussetzungen Eigentum in den genannten Rechtsformen abgelehnt, ist in Geld abzufinden.

Nach § 16 Abs. 4 StBauFG soll andererseits einem Grundeigentümer, der eigengenützten Wohn- oder Geschäftsraum aufzugeben muß, und im Umlegungs-

verfahren kein Grundstück erhält, auf Antrag Abfindung durch Begründung eines der in § 59 Abs. 4 BBauG bezeichneten Rechte gewährt werden, sofern dies in der Umlegung möglich und mit dem Sanierungszweck vereinbar ist. Die Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch des Grundeigentümers, aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

- 1.15 Personen, die durch ein Umlegungsverfahren Grundstücke verloren haben, sind bei Erfüllung der Veräußerungspflicht der Gemeinde nach § 25 StBauFG bevorzugt zu berücksichtigen.

- 1.16 Nach § 16 Abs. 5 StBauFG sind im Umlegungsplan (§ 66 BBauG) die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu bezeichnen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen. Dies gilt sowohl für Anlagen, die wegen Widerspruchs zu den Festsetzungen des Bauvorhabens zu beseitigen sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 StBauFG), als auch für Anlagen, die wegen ihrer schlechten Beschaffenheit nicht mehr modernisiert werden können (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBauFG). Die Anlagen sind in der Umlegungskarte und im Umlegungsverzeichnis zu bezeichnen.

Nach § 16 Abs. 5 Satz 2 StBauFG haben die Eigentümer der bezeichneten Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen die Beseitigung zu dulden, wenn die Gemeinde sie zum Vollzug des Umlegungsplans (§ 72 Abs. 2 BBauG) durchführt. Die Bezeichnung der Anlagen ersetzt somit das Abbruchgebot der Gemeinde nach § 19 StBauFG. Eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf es zur Durchführung des Abbruchs nicht mehr, jedoch sollte dem Eigentümer der Zeitpunkt des Abbruchs rechtzeitig mitgeteilt werden.

Da ein entsprechender Hinweis in § 19 StBauFG fehlt, ist es nicht ausgeschlossen, ein Abbruchgebot nach dieser Vorschrift auch für bauliche Anlagen auszusprechen, die im Umlegungsgebiet liegen und im Umlegungsplan nicht als zu beseitigen bezeichnet sind. Auch während des Umlegungsverfahrens ist ein Abbruchgebot gemäß § 19 StBauFG möglich.

- 1.17 Baugebote nach § 59 Abs. 5 BBauG können gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StBauFG nicht mehr ausgesprochen werden, sondern nur noch aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 1 StBauFG. Voraussetzung ist somit nicht mehr, daß eine tragbare Finanzierung des Bauvorhabens gewährleistet ist. Auf § 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 StBauFG wird hingewiesen.

- 1.18 § 51 BBauG, der eine Verfügungs- und Veränderungssperre im Umlegungsgebiet begründet, findet ab Inkrafttreten in der förmlichen Festlegung keine Anwendung mehr (§ 6 Abs. 2 Satz 1 StBauFG). An ihre Stelle ist mit entsprechenden Wirkungen die Genehmigungspflicht nach § 15 StBauFG getreten.

- 1.19 Wird nach Inkrafttreten der förmlichen Festlegung eine Umlegung durch Umlegungsbeschuß (§ 47 BBauG) eingeleitet, so entfällt gemäß § 16 Abs. 1 StBauFG die Eintragung eines Umlegungsvermerks in das Grundbuch und damit auch die Pflicht zur Mitteilung an das Grundbuchamt nach § 54 Abs. 1 BBauG. Mitteilung und Eintragung des Umlegungsvermerks sind entbehrlich, weil die Gemeinde bereits gemäß § 5 Abs. 4 StBauFG verpflichtet ist, die rechtsverbindliche Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes dem Grundbuchamt mitzuteilen und dieses einen Sanierungsvermerk in das Grundbuch einzutragen hat.

- 1.110 Die Möglichkeit, Miet- und Pacherverhältnisse nach § 27 StBauFG aufzuheben, schließt die Befugnis zur Aufhebung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (§ 61 Abs. 1 BBauG) nicht aus (§ 27 Abs. 6 StBauFG).

- 1.111 Umlegungsverfahren, die vor Inkrafttreten der förmlichen Festlegung (§ 5 Abs. 3 Satz 3 StBauFG)

eingeleitet wurden, sind danach entsprechend dem neuen Recht fortzuführen. Ist jedoch der Umlegungsplan bei Inkrafttreten der Festlegung schon aufgestellt, oder eine Vorwegentscheidung bereits getroffen, so bleibt es nach § 6 Abs. 5 StBauFG dabei. Die besonderen Regelungen des StBauFG sind daher hier nicht anzuwenden; insbesondere können die getroffenen Entscheidungen nicht wegen der Rechtsänderung zurückgenommen werden. Bei Vorwegentscheidungen (§ 76 BBauG) gilt diese Übergangsregelung nur für die Grundstücke, die von der Entscheidung betroffen sind. Für die nach altem Recht fortzuführenden Verfahren gilt Nr. 2.2 dieses Erlasses entsprechend. Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BBauG richten sich uneingeschränkt nach neuem Recht.

- 1.2 Im Rahmen der **Grenzregelung** in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten findet für die Ausgleichsleistungen nach § 81 Abs. 1 BBauG, § 23 StBauFG (vgl. Nr. 1.12 dieses Erlasses) Anwendung. Sonstige besondere Regelungen enthält das StBauFG nicht; es verbleibt daher im übrigen bei den Vorschriften der §§ 80 bis 84 BBauG.

Durch die Ausgleichsleistungen wird lediglich der durch die Grenzregelung bewirkte Vorteil erfaßt. Sonstige auf der Sanierung beruhende Vorteile unterliegen der Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 StBauFG.

- 1.3 Für **Enteignungen** in gemäß § 5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gelten folgende Besonderheiten:

- 1.31 Anstelle der in § 87 Abs. 2 BBauG genannten Voraussetzungen für eine Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBauG genügt nach § 88 BBauG der Nachweis, daß die Gemeinde sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat, wenn sie die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen beantragt. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StBauFG sind zwingende städtebauliche Gründe gegeben, wenn ein im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenes Grundstück zugunsten der Gemeinde oder des Sanierungsträgers (§ 22 Abs. 7 StBauFG) enteignet werden soll. Hierbei handelt es sich um eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung.

Ein Angebot im Rahmen der Bemühungen um freihändigen Erwerb ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 StBauFG hinsichtlich des Kaufpreises für den Grund und Boden als angemessen anzusehen, wenn es dem nach § 23 StBauFG bemessenen Wert des Grundstücks (vgl. Nr. 3.51 dieses Erlasses) entspricht. Soweit sonstige Vermögensnachteile (§ 96 BBauG) in Betracht kommen, bedarf es auch insoweit eines angemessenen Angebotes.

- 1.32 Das Enteignungsverfahren ist wie folgt vereinfacht:

- 1.321 Bei Enteignungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BBauG ist für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens zugunsten der Gemeinde nicht erforderlich, daß ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht. Vielmehr genügt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBauFG, daß der Entwurf des Bebauungsplans ausgelegt ist. Die Auslegung muß abgeschlossen sein; denn vor Einleitung müssen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StBauFG mit den Beteiligten die von ihnen fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen erörtert worden sein. Zuvor zu erörtern ist auch die Möglichkeit eines freihändigen Erwerbs des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen.

Beteiligte bei der Erörterung sind die Beteiligten nach § 107 BBauG. Die Erörterung wird von der Gemeinde durchgeführt, nicht von der Enteignungsbehörde. Durch die Erörterung der Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten wird das Verfahren nach § 2 Abs. 6 Satz 4 BBauG nicht ersetzt. Insbesondere kann nicht auf die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen verzichtet werden.

Bedenken und Anregungen sowie die Möglichkeit eines freihändigen Erwerbs können in demselben Termin erörtert werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Satz StBauFG).

Die Erleichterung gilt nicht für den Abschluß des Enteignungsverfahrens. Im Zeitpunkt des Enteignungsbeschlusses (§. 113 BBauG) wie auch der Vorabentscheidung (§ 22 Abs. 5 StBauFG) muß der Bebauungsplan rechtsverbindlich sein (§ 22 Abs. 2 Satz 2 StBauFG).

- 1.322 Das Enteignungsverfahren, das nach § 108 Abs. 1 Satz 1 BBauG beschleunigt durchgeführt werden muß, ist nach § 22 Abs. 2 Satz 2 StBauFG dergestalt zu fördern, daß der Enteignungsbeschuß ergehen kann, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

- 1.323 Der Beschleunigung des Verfahrens dient auch, daß für eine vorzeitige Besitzteinweisung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine erneute mündliche Verhandlung, wie sie § 116 Abs. 1 Satz 2 BBauG vorschreibt, nicht erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 Satz 3 StBauFG).

- 1.324 Die Enteignungsbehörde kann in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 22 Abs. 4 StBauFG Enteignungsverfahren miteinander verbinden. Sie ist hierzu über § 108 Abs. 3 BBauG hinaus verpflichtet, wenn die Gemeinde die Verbindung beantragt.

- 1.325 Während nach § 112 BBauG mit dem Enteignungsbeschuß sowohl über die Rechtsänderungen als auch über die Entschädigungen zu befinden ist, sieht § 22 Abs. 5 StBauFG eine Vorabentscheidung allein über die Rechtsänderungen vor. Die Vorabentscheidung bedarf eines Antrages, der von der Gemeinde, aber auch von sonstigen Beteiligten gestellt werden kann. Die Enteignungsbehörde ist zur Vorabentscheidung verpflichtet, wenn diese nach dem Stand des Verfahrens getroffen werden kann.

Dies gilt auch, wenn schon der Enteignungsbeschuß erlassen, d. h. wenn auch die Entschädigung festgesetzt werden könnte.

Trifft die Enteignungsbehörde die Vorabentscheidung, so hat sie, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, nach § 22 Abs. 5 Satz 2 StBauFG anzuordnen, daß eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu leisten ist. Hieraus folgt, daß eine Vorabentscheidung nicht möglich ist, wenn die zu erwartende Entschädigung nach § 100 BBauG in Land zu leisten ist.

Auf die Vorabentscheidung und die Anordnung zur Vorauszahlung sind die §§ 112, 113 und 117 bis 120 BBauG entsprechend anzuwenden.

- 1.326 Nach § 22 Abs. 6 StBauFG ist eine Ausführungsanordnung auf Antrag der Gemeinde — auch bei Teileinigungen (§ 111 BBauG) — auszusprechen, wenn die Gemeinde den zwischen den Beteiligten unstreitigen Entschädigungsbetrag gezahlt oder in zulässiger Weise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat.

- 1.33 Nach § 22 Abs. 7 StBauFG können Enteignungen, soweit sie zugunsten der Gemeinde zulässig sind, auch zugunsten eines Sanierungsträgers (§§ 33 ff. StBauFG) erfolgen. Das gilt auch für Enteignungen, die nur zugunsten der Gemeinde ausgesprochen werden können (§ 87 Abs. 3 BBauG); in diesem Fall gilt auch die Erleichterung des § 22 Abs. 2 StBauFG.

- 1.34 Enteignungen sind auch zulässig, wenn die Möglichkeit zum Grunderwerb nach § 18 StBauFG, zum Erlaß von Abbruch-, Bau- und Modernisierungsgeboten nach den §§ 19 bis 21 StBauFG oder zur Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach § 27 StBauFG besteht oder bestand (§ 22 Abs. 8, § 27 Abs. 6 StBauFG). Ein Enteignungsantrag kann daher nicht mit dem Hinweis auf diese rechtlichen Möglichkeiten abgelehnt werden. Es wird jedoch darauf

hingewiesen, daß § 22 Abs. 8 StBauFG nicht auf § 16 StBauFG und den 4. Teil des Bundesbaugesetzes Bezug nimmt. Es verbleibt daher bei dem allgemeinen Grundsatz, daß eine Enteignung nicht zulässig ist, wenn und soweit der Enteignungszweck auch durch eine andere Maßnahme der Bodenordnung erreicht werden kann.

1.4 Bemessung der Enteignungsentschädigung

1.41 Hinsichtlich der Höhe der Gedenkschädigung wird auf Nr. 1.12 verwiesen. Wegen der Nichtberücksichtigung durch Vereinbarung erworbener nicht gerechtfertigter Vorteile wird auf § 23 Abs. 4 StBauFG hingewiesen.

1.42 § 22 Abs. 3 Satz 1 StBauFG begründet neben den §§ 97 und 101 BBauG, die unberührt bleiben, die Möglichkeit zur Entschädigung durch Gewährung anderer Rechte.

Eines Antrags der Betroffenen bedarf es nicht (vgl. degegen § 101 Abs. 1 BBauG), auch beschränkt sich die Bestellung des Rechts, anders als in § 97 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBauG, nicht auf das Ersatzland oder andere Grundstücke des Enteignungsbegründeten. Die Betroffenen müssen mit der Entschädigungsregelung einverstanden sein. Betroffen sind sowohl die Entschädigungsberechtigten als auch die Eigentümer der zu belastenden Grundstücke bzw. die Immobilienfonds.

Besonders hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Entschädigung in Form von Immobilienfondsanteilen. Der Immobilienfonds muß im Sinne des § 25 Abs. 5 StBauFG auch für Entschädigungen im Rahmen des § 22 Abs. 3 Satz 1 StBauFG geeignet sein.

1.43 Anstelle einer Entschädigung in Ersatzland, zu der eine Verpflichtung nach § 100 BBauG unter den dortigen Voraussetzungen besteht, kann die Entschädigung in grundstücksgleichen Rechten festgesetzt werden, soweit diese Rechte der Art nach ebenso zur Sicherung der Berufs- oder Erwerbstätigkeit des Berechtigten oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben geeignet sind. Wer die Entschädigung in solchen Rechten ablehnt, ist mit Geld oder — mit seinem Einverständnis — mit Miteigentum an einem Grundstück, Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder sonstigen dinglichen Rechten oder mit Immobilienfondsanteilen abzufinden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 StBauFG).

1.5 § 89 BBauG (Veräußerungspflicht der Gemeinde) findet im Hinblick auf § 25 StBauFG keine Anwendung (§ 22 Abs. 1 Satz 3 StBauFG).

1.6 Vor Rechtsverbindlichkeit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG) eingeleitete Enteignungsverfahren sind nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit entsprechend dem neuen Recht fortzuführen. Hat die Enteignungsbehörde aber vor Rechtsverbindlichkeit der förmlichen Festlegung bereits den Enteignungsbeschuß (§ 113 BBauG) erlassen oder ist eine Volleinigung nach § 110 BBauG beurkundet worden, so sind gemäß § 6 Abs. 6 StBauFG für das weitere Verfahren allein die Vorschriften des Bundesbaugesetzes anzuwenden. Der Enteignungsbeschuß ist mit der Zustellung an die Beteiligten gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 BBauG erlassen.

2 Ersatz- und Ergänzungsgebiete

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 StBauFG sind in den förmlich festgelegten Ersatz- und Ergänzungsgebieten die für die Wirkungen der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden. Unter Wirkungen sind nicht nur die Wirkungen des § 6 StBauFG zu verstehen, sondern alle rechtlichen Folgen, die sich aus der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete ergeben. Daher sind auch die sonstigen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten geltenden Vorschriften in den Ersatz- und Ergänzungsgebieten anzuwenden, darunter auch die §§ 22 und 23 StBauFG. Die Ausführungen unter Nr. 1 dieses Erlasses gelten somit auch für diese Gebiete.

3 Entwicklungsmaßnahmen

3.1 Für die **Umlegung** in gemäß § 53 StBauFG förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen gilt folgendes:

3.11 In einem gemäß § 53 StBauFG förmlich festgelegten Entwicklungsbereich findet der 4. Teil des Bundesbaugesetzes nach § 57 Abs. 2 StBauFG **keine** Anwendung, außer innerhalb der förmlich festgelegten im Zusammenhang bebauten Gebiete (§ 62 Abs. 4 StBauFG). Vielmehr soll im Entwicklungsbereich die Gemeinde die Grundstücke erwerben (§ 54 Abs. 3 StBauFG), neu ordnen und erschließen und sie danach im baureifen Zustand an Bauwillige veräußern, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke oder als Austauschland oder zu Entschädigungen in Land benötigt werden (§ 59 Abs. 1 und 2 StBauFG). Die Gemeinde bedarf somit keines formellen Verfahrens, um die Grundstücke zur Erschließung und Neugestaltung des Entwicklungsbereichs zu ordnen, sondern kann die Neuordnung selbst als Eigentümer bewirken. Anders ist die Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, die durch Satzungsbeschuß gemäß § 62 StBauFG förmlich festgelegt sind. In ihnen findet § 54 Abs. 3 StBauFG keine Anwendung. Daher sind in ihnen Umlegungen und Grenzregelungen zulässig; die besonderen Vorschriften für Umlegungen in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gelten auch für sie (§ 62 Satz 4 StBauFG; vgl. oben Nr. 1).

3.12 Vor der förmlichen Festlegung eingeleitete Umlegungsverfahren sind kraft Gesetzes beendet. War vor der förmlichen Festlegung (Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 1 StBauFG) jedoch der Umlegungsplan bereits aufgestellt, so bleibt es dabei (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 5 StBauFG). Das Umlegungsverfahren ist in dieser Falle bis zum Vollzug (§ 72 BBauG), einschließlich Brichtigung öffentlicher Bücher (§ 74 BBauG), weiterzubetreiben. Entsprechendes gilt, wenn eine Vorwegentscheidung gemäß § 76 BBauG vor Rechtsverbindlichkeit der förmlichen Festlegung getroffen wurde, jedoch beschränkt sich hier die Fortführung des Verfahrens auf die von der Entscheidung betroffenen Grundstücke; im einzelnen s. Nr. 3.6 meines RdErl. v. 26. 4. 1972, (SMBI. NW. 2310). Änderungen des Umlegungsplanes und der Vorwegentscheidung sind außer im Rechtsmittelverfahren (einschließlich Vorverfahren nach § 155 BBauG) nicht zulässig; Änderungen nach § 73 BBauG sind nicht möglich.

3.13 Wird ein im Zusammenhang bebautes Gebiet nach § 62 StBauFG förmlich festgelegt — was erst nach der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs möglich ist — so können vor der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs in diesem Gebiet eingeleitete und durch diese Festlegung beendete (vgl. 2.2 Abs. 1 Satz 1) Bodenordnungsmaßnahmen nicht aufgegriffen werden; vielmehr sind neue Verfahren einzuleiten.

3.2 Für **Enteignungen** in gemäß § 53 StBauFG förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen gelten folgende Besonderheiten:

3.21 Nach § 57 Abs. 1 Nr. 2, 8, 9 und 10 StBauFG gelten die sich auf Sanierungsmaßnahmen beziehenden Vorschriften der §§ 6 Abs. 6, 22 Abs. 3 bis 6 und 8, § 23 und § 27 StBauFG entsprechend. Entsprechend gelten daher auch die Darlegungen zu diesen Vorschriften unter Nr. 1.324, 1.325, 1.326, 1.34, 1.4 und 1.6 dieses Erlasses.

3.22 Enteignungen zugunsten der Gemeinde oder des Entwicklungsträgers sind nach § 57 Abs. 3 Satz 1 StBauFG zur Erfüllung ihrer Aufgaben **ohne** Bebauungsplan zulässig. Der Bebauungsplan braucht somit weder bei der Einleitung noch bei Erlaß des Enteignungsbeschlusses (§ 113 BBauG) oder der

Vorabentscheidung (§ 22 Abs. 5 StBauFG) rechtsverbindlich vorliegen. Voraussetzung ist aber, daß der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen bemüht hat (§ 57 Abs. 3 Satz 2 StBauFG). § 22 Abs. 1 Satz 2 StBauFG (Angemessenheit hinsichtlich des Kaufpreises) findet, obgleich in § 57 StBauFG nicht genannt, auch in Entwicklungsbereichen Anwendung (s. Nr. 1.31).

- 3.23 Keine Anwendung finden § 85 BBauG (Enteignungszweck), § 87 BBauG (Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Enteignung) und § 89 BBauG (Veräußerungspflicht der Gemeinde) (§ 57 Abs. 3 Satz 3 StBauFG).
 § 87 Abs. 2 BBauG ist durch § 57 Abs. 3 Satz 2 StBauFG ersetzt.
 § 89 BBauG ist wegen der spezialgesetzlichen Bestimmung des § 59 StBauFG nicht anwendbar, der eine allgemeine Veräußerungspflicht (Reprivatisierung) der Gemeinde begründet.
 § 57 Abs. 3 StBauFG findet in förmlich festgelegten im Zusammenhang bebauten Gebieten keine Anwendung (§ 62 Satz 4 StBauFG). Es verbleibt in diesen Gebieten somit bei der Anwendung der §§ 85 und 87 BBauG. Da in diesen Gebieten die Vorschriften über die Sanierung anzuwenden sind, gilt in ihnen auch § 22 Abs. 1, 2 und 7 StBauFG; auf Nr. 1.31, 1.321 bis 1.323 dieses Erlasses wird hingewiesen. § 89 BBauG ist auch hier — wegen § 22 Abs. 1 Satz 3 StBauFG — nicht anwendbar.

— MBl. NW. 1972 S. 1748.

232312

DIN 4207 — Mischbinder —

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1972 —
V B 3 — 2.260 — 785/72

1. Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Norm DIN 4207 überarbeitet.

Die Norm

DIN 4207 (Ausgabe Februar 1972)

— Mischbinder —

Anlage

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die in der Norm enthaltenen Prüfbestimmungen werden als einheitliche Richtlinien für die Durchführung der Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW anerkannt.

2. Nach § 1 Nr. 3 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1972 (GV. NW. S. 26), — SGV. NW. 232 — darf Mischbinder für die dort genannten Anwendungsbereiche als Bindemittel nur verwendet werden, wenn er aus Werken stammt, die einer Überwachung unterliegen. Für die Durchführung der Überwachung sind die Bestimmungen des RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844 / SMBL. NW. 2325) maßgebend.
3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323), erhält in Abschnitt 2.3 folgende Fassung:
 Spalte 1: 4207
 Spalte 2: Februar 1972
 Spalte 3: Mischbinder
 Spalte 4: R
 Spalte 5: 27. 9. 1972
 Spalte 6: MBl. NW. S. 1752
 SMBL. NW. 232312
4. Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 7. 1965 (MBl. NW. S. 1037 / SMBL. NW. 232312) hebe ich auf.

Mischbinder

DIN 4207

Nach der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 26. Juni 1970 dürfen die bisher üblichen Krafteinheiten Kilopond (kp) und Megapond (Mp) nur noch bis zum 31. Dezember 1977 verwendet werden.

Bei der Umstellung auf die gesetzliche Krafteinheit Newton (N) (1 kp = 9,80665 N) sind im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Norm für 1 kp/cm² = 0,1 N/mm² zu setzen. Diese Angaben sind in der Tabelle vorliegender Norm in Klammern hinzugefügt.

1. Begriffe

Mischbinder sind hydraulische Bindemittel, die durch gemeinsames werkmaßiges Feinmahlen von vorwiegend hydraulischen oder puzzolanischen Stoffen und von Anregern hergestellt werden. Mischbinder erhärtet — mit Wasser angemacht — sowohl an der Luft als auch unter Wasser und bleibt unter Wasser fest. Als Mischbinder nach DIN 4207 dürfen nur solche Bindemittel bezeichnet werden, die den Festlegungen dieser Norm entsprechen.

2. Bestandteile des Mischbinders

Die für die Erhärtung des Mischbinders wesentlichen Bestandteile sind hydraulische oder puzzolanische Stoffe und Anreger. Hydraulische und puzzolanische Stoffe sind mineralische Stoffe, die allein oder nach Zugabe von Anregern erhärten, wie z. B. Hüttensand nach DIN 1164 und Trab nach DIN 51 043. Als Anreger gelten Portlandzementklinker nach DIN 1164, Weißkalkhydrat und Dolomitkalkhydrat nach DIN 1060 oder Gemische aus diesen Stoffen. Zur Regelung des Erstarrens kann Calciumsulfat in Form von Gipsstein CaSO₄ · 2H₂O und/oder Anhydrit CaSO₄ zugesetzt werden. Der Sulfatgehalt (S_o) des fertigen Mischbinders darf 3,5 Gew.-% nicht überschreiten.

3. Anforderungen**3.1. Mahleinheit**

Der Rückstand auf dem Prüfsieb mit Drahtsiebboden 0,2 nach DIN 4188 bei der Prüfung nach DIN 1164 Blatt 4 darf 3,0 Gew.-% nicht überschreiten.

Frühere Ausgaben: 2.43 xx

Aenderung Februar 1972:

Inhalt erweitert und vollständig überarbeitet.

Seine spezifische Oberfläche nach dem Luftpuffdurchlässigkeitsverfahren nach DIN 1164 Blatt 4 muß mindestens 2200 cm²/g betragen.

3.2. Erstarren

Das Erstarren des Mischbinders darf bei der Prüfung mit dem Nadelgerät nach DIN 1164 Blatt 5 frühestens 1 Stunde nach dem Anmachen beginnen und muß spätestens 12 Stunden nach dem Anmachen beendet sein.

3.3. Raumbeständigkeit

Der Mischbinder muß raumbeständig sein. Er gilt als raumbeständig, wenn aus ihm hergestellte Kuchen nach dem Kochversuch gemäß DIN 1164 Blatt 6 scharfkantig und rissefrei sind und sich nicht erheblich vekrümmmt haben; die Wölbung der Bodenfläche des Kuchens darf einen Stich von höchstens 2 mm haben.

3.4. Druckfestigkeit

Mischbinder muß in der Mörtelmischung aus 1 Gewichtsteil Mischbinder + 3 Gewichtsteilen Normsand nach DIN 1164 Blatt 7 + 0,50 Gewichtsteilen Wasser nach dem Prüfverfahren gemäß DIN 1164 Blatt 7 folgende Festigkeitsbedingungen erfüllen (Mitteilwert aus der Prüfung von 6 Probekörperhälften):

Tabelle. Druckfestigkeit

Druckfestigkeit in kp/cm ² (N/mm ²)		
nach 7 Tagen	nach 28 Tagen	
min.	min.	max.
75 (7,5)	150 (15)	350 (35)

5.3.2. Probenahme

Je Mischbinder sind gleichzeitig mehrere Einzelproben aus einem möglichst großen Vorrat trocken gelagerten Mischbinders zu entnehmen. Die Einzelproben sind je Mischbinder durch inniges Mischen zu einer Durchschnittsprobe von rd. 5 kg zu vereinigen, die sofort in luftdichte Behälter zu füllen und unverwechselbar zu kennzeichnen ist.

Über die Entnahme der Probe ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, abzuziehen und vom Werkleiter oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Unternehmen und Werk,
- b) Entnahmestelle,
- c) geschätzte Vorratsmenge, der die Probe entnommen wurde;
- d) Bezeichnung des Mischbinders;
- e) Probenehmer,
- f) Angabe über die Kennzeichnung der Proben,
- g) Ort und Datum,
- h) Unterschriften.

Das Protokoll ist der Probe beizufügen.

5.3.3. Überwachungsbericht

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

Der Überwachungsbericht muß unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,

- c) Bewertung der Eigenüberwachung,
- d) ggf. Angaben über die Probenahme,
- e) Ergebnisse der durchgeföhrten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- f) Gesamtbewertung,
- g) Ort und Datum,
- h) Unterschrift und Stempel der fremdüberwachenden Stelle.

Der Bericht ist im Herstellwerk und bei der fremdüberwachenden Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5.4. Kennzeichen für die Überwachung

Nach dieser Norm hergestellte und überwachte Mischbinder sind auf ihrer Verpackung oder bei loser Lieferung auf dem Lieferschein durch das in Bild 2 angegebene Zeichen dauerhaft zu kennzeichnen. Außerdem ist auf der Verpackung bzw. dem Lieferschein die fremdüberwachende Stelle nach Abschnitt 5.3.1.1 (z. B. durch Zeichen) zu nennen.



Bild 2. Zeichen für die Überwachung

764

**Prüfungsordnung
der Rheinischen Sparkassenschule
vom 13. Juni 1972**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 9. 1972 — II/A 1 — 180 — 42 (129) — 60/72

Mit Erlass v. 30. 8. 1972 habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), die Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule vom 13. Juni 1972 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt:

**Prüfungsordnung
der Rheinischen Sparkassenschule
vom 13. Juni 1972**

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erläßt als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes — BBiG — vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), folgende Prüfungsordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen von Mitarbeitern der Sparkassen im Verbandsgebiet und deren Gemeinschaftseinrichtungen:

- a) Prüfungen für Mitarbeiter gemäß den Zulassungsbedingungen der Schule für die Aufnahme zum Fachlehrgang;
- b) Prüfungen von Teilnehmern am Einführungslehrgang, die eine i. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gemäß § 25 BAT ablegen;
- c) Prüfungen von Fachlehrgangsteilnehmern; die eine 2. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gemäß § 25 BAT ablegen.

§ 2
Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber nach dem Stand seiner Ausbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Sparkassenfachlehrgang erwarten läßt.

(2) Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Bewerber die notwendigen Kenntnisse erworben hat und so viel Verständnis für die Sparkassenpraxis besitzt, daß er einem Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist.

(3) In der Sparkassenfachprüfung soll der Bewerber das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung, notwendig ist.

§ 3
Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Verband errichtet als Schulträger Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 1 Buchst. a),
- b) Abschlußprüfung des Einführungslehrgangs (§ 1 Buchst. b),
- c) Abschlußprüfung des Fachlehrgangs (§ 1 Buchst. c).

§ 4
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang besteht aus

- a) dem Schulleiter,

- b) einem an der Schule hauptberuflich tätigen Dozenten und
- c) einem im Dienste einer Mitgliedssparkasse stehenden, an der Schule nebenberuflich tätigen Dozenten.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Durchführung der Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs besteht aus

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und
- c) dem Schulleiter und einem Dozenten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

Der Schulleiter kann nur von einem hauptberuflich tätigen Dozenten vertreten werden.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

Der Verbandsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von drei Jahren.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Schule bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sparkassenschule festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens, abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Bewerber, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Verbandsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Verbandsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6
Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang gemäß § 4 Abs. 1 ist der Schulleiter. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Durchführung der Abschlußprüfungen des Einführungs- und Fachlehrgangs gemäß § 4 Abs. 2 wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens der Schulleiter oder sein Vertreter, ein Beauftragter der Arbeitgeber sowie ein Beauftragter der Arbeitnehmer mitwirken.

Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

Der Schulleiter setzt die schriftlichen Prüfungstermine, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen fest. Der Schulleiter veranlaßt die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber, die Benachrichtigung der Arbeitgeber und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu der Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang ist schriftlich bei der Rheinischen Sparkassenschule zu beantragen.

Voraussetzung für eine Zulassung zu der Aufnahmeprüfung ist in der Regel:

- die mit Erfolg abgelegte Prüfung nach dem Berufsbild „Bankkaufmann“ oder
- die erfolgreich abgelegte Prüfung im Anschluß an den Einführungslehrgang.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Schulleiter nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs setzt voraus, daß der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn nicht die Zulassung vor Beginn der Prüfung vom Verbandsvorsteher versagt wird.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang besteht nur aus einem schriftlichen Teil.

(2) Die Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs (§ 1 Buchst. b und c) gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 11

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 13) werden den

Bewerbern frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 14) werden den Bewerbern frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher nach Anhörung der zuständigen Dozenten die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest.

Die Themen sind geheimzuhalten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Bewerbers) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Beurteilung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Bewerbers hinzugefügt.

§ 12

Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

(1) In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- zwei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- der Aufsatz sprachlich geringer als „ausreichend“ oder,
- eine Arbeit fachlich mit „ungenügend“ oder
- zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
- eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet wird und ein fachlicher Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach § 4 Abs. 1.

§ 13

Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs

Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitsstunden).

§ 14

Schriftlicher Teil der Sparkassenfachprüfung

Folgende Arbeiten sind anzufertigen:

- ein Aufsatz aus den Bereichen Staats- oder Wirtschaftskunde oder aus dem Sparkasserwesen (½ Zeitstunden); es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt;
- drei Arbeiten aus dem Geschäftsbereich der Sparkassen (je 3 Zeitsstunden).

§ 15

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die Aufsichtsführenden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Bewerber sind auf die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Schulleiter unmittelbar zu übersenden.

§ 16**Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

Jede Prüfungsarbeit ist von einem Dozenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Arbeiten nach §§ 12 Abs. 1 a), 13 a), 14 a) sind gesondert darauf zu bewerten, ob der Bewerber die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Schule zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig, sofern davon die Zulassung zur mündlichen Prüfung abhängt.

§ 17**Mindestleistungen**

- (1) Der Bewerber wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn
- drei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) bewertet sind oder
 - zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) und die übrigen Prüfungsarbeiten nicht mindestens „befriedigend“ (3) bewertet sind oder von den übrigen Prüfungsarbeiten nur eine Arbeit mindestens „befriedigend“ (3) bewertet ist und im Lehrgang nicht mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht worden sind, oder
 - die Arbeiten nach §§ 12 Abs. 1 a), 13 a), 14 a) wegen sprachlicher Mängel geringer als „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18**Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.
- (2) Frühestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung teilt der Schulleiter den Bewerbern die Prüfungsbiete mit, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Schulleiters die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Dozenten, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Beauftragter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde) kann anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19**Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Bewerber, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Bewerber von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Be-

werbers. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 20**Bewertung**

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 21**Feststellung des Gesamtergebnisses**

Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Lehrgangsleistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Eine nur rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4) erreicht hat.

§ 22**Beurkundung des Prüfungsergangs**

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

- die Angabe über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Dozenten,
- sonstige Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten,
- die Prüfungsfächer und ihre Beurteilungen in der mündlichen Prüfung,
- das Gesamtergebnis.

§ 23**Zeugnis**

Besteht der Bewerber die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Dem Bewerber wird auf Wunsch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 25**Krankheit, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Der Bewerber kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Bewerber aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Bewerber ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Bewerber eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (6).

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an einem vorbereitenden Unterricht einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Bewerber den Unterricht ganz oder teilweise wiederholen muß. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. April 1972 außer Kraft.

Anlage 1**N i e d e r s c h r i f t**

über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung für

.....
in

am in der Zeit von bis

Prüfungsarbeit(en) nach Wahl*).

Die Aufsicht übte der Unterzeichnete aus.

Folgende Bewerber nahmen teil: (ggf. durch Anlage ergänzen)

Vor Beginn der Prüfung wurde den Bewerbern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der (den) Prüfungsarbeit(en) *) wurde in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Jedem Bewerber wurde ein Abdruck der — zur Wahl gestellten *) — Prüfungsaufgabe(n) *) übergeben. Fölgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Die Bewerber wurden darauf hingewiesen, daß der Bewerber, der einen Täuschungsversuch unternimmt oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, daß über die Teilnahme an der weiteren Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsräum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich zur Erstbegutachtung an mich genommen / in verschlossenem Briefumschlag an Herrn
als dem Schulleiter am übersandt *).

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen *) / keine *) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den

.....
(Unterschrift des Aufsichtführenden)

*) Nichtzutreffendes streichen.

II.**Personalveränderungen****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Justizminister****Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider.**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 9. 1972 — III/A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240 / SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Thomé	Robert	Botirop, Goethestr. 26	1. 4. 1972
Ashauer	Ludwig	Lünen, Heidstr. 10	18. 5. 1972
Schulte	Willy	Reckling- hausen, Arnsstr. 11	1. 9. 1972

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Verlegung der gewerblichen Niederlassung in ein anderes Land bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Blase	Götz	Reckling- hausen, Bismarckstr. 3	26. 6. 1972
Lück	Herbert	Duisburg- Hamborn, Bastensstr. 48	29. 6. 1972
Dr. Schleicher	Helmut	Bonn, Konvikistr. 11	5. 7. 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1761.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgerichtsrat G. Dustmann
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Münster.

Es ist versetzt worden:

Senatspräsident Dr. G. Niemeyer
vom Finanzgericht Düsseldorf an den Bundesfinanzhof in München.

Es ist entlassen worden:

Finanzgerichtsrat Dr. V. Lohr
beim Finanzgericht Münster.

Verwaltungsgerichte

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor H. Kusserow
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht Minden.

Es sind versetzt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat W. Fandré
an das Bundesverwaltungsgericht in Berlin,

Oberverwaltungsgerichtsrat R. Goetz
als Verwaltungsgerichtsdirektor an das Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Verwaltungsgerichtsrat C. Werner
in den Dienst der Stadt Lüdenscheid.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor J. Klausener
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1972 S. 1761.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 19 v. 1. 10. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	222	in rechtsfehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. — Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann auch in Betracht kommen, wenn das Gericht nach § 16 StGB von Strafe absieht. — Der Begründungzwang des § 267 VI Satz 2 StPO betrifft alle Fälle, in denen die objektiven Voraussetzungen des § 42 m StGB gegeben sind. OLG Hamm vom 14. Dezember 1971 — 5 Ss 1010/71	228
Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten	222		
Einführung der Loseblattform für das Berggrundbuch	223		
Bekanntmachungen	225	2. StVZO § 34 V.—§ 34 V StVZO beschränkt nicht die Verwertung von Beweismitteln, sondern erweitert sie, indem er den Betroffenen verpflichtet, selbst an der Feststellung des Gewichts mitzuwirken. OLG Hamm vom 5. Januar 1972 — 3 Ss OWI 1288/71	229
Personalnachrichten	225		
Gesetzgebungsübersicht	227	3. OWiG §§ 6, 12. — Die irrtümliche Annahme einer Notstandssituation i. S. des § 12 OWiG schließt den Vorsatz aus. OLG Hamm vom 11. Januar 1972 — 2 Ss OWI 1314/71	230
Rechtsprechung		4. OWiG § 74 II, § 80. — Von der Justizverwaltung an die Gerichte ausgegebene Formblätter können eine einheitliche Rechtsprechung gefährden, wenn der vorgedrückte Text des Formblatts dem Benutzer eine falsche Rechtsauffassung aufdrängt. — Zur Begründung eines Verwerfungsurteils nach § 74 II OWiG, OLG Hamm vom 13. Januar 1972 — 4 Ss OWI 4/72	231
Zivilrecht			
ZPO § 349 III, § 128 II. — Das Einverständnis mit der Entscheidung des Einzelrichters (§ 349 III ZPO) ist nicht frei widerruflich. Es bezieht sich anders als das Einverständnis mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 128 II ZPO) — nicht nur auf die nächste Entscheidung, sondern auf die Endentscheidung. OLG Köln vom 9. Dezember 1971 — 1 U 158/70	228		
Strafrecht			
1. StGB §§ 16, 42 m; StPO § 267. — Die Entscheidung, ob die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt ist (§ 16 StGB), kann das Revisionsgericht nur insoweit überprüfen, als der Tatrichter von unrichtigen oder unvollständigen Erwägungen ausgegangen ist oder von seinem Ermessen		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	232

— MBl. NW. 1972 S. 1762.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Hereusgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.